

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN V+E NR. V „UNTERFÜRBERGER STRASSE“

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 (1) BauGB / BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Q 72	<p><u>Jugendamt der Stadt Fürth, Königsplatz 2, 90762 Fürth:</u></p> <p>Bislang hat das Jugendamt (und Referat IV) mehrfach auf den mit jeder zusätzlichen Wohnbebauung steigenden Bedarf an Kindergartenplätzen in Unterfürberg hingewiesen (vgl. Stellungnahme zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Nürnberg/Würzburg und der Unterfürberger Straße vom 16.07.1999, Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 278 e „Kleeweg/Saatweg“ vom 18.07.2000, zur 86. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan V+E Nr. X „Wohnen im Stadtwald“ vom 06.09.2000).</p> <p>Das Jugendamt geht deshalb davon aus, dass die von Ref. V/SpA in der Bewertung und Abwägung zum V+E Nr. X „Wohnen im Stadtwald“ getroffene Aussage, den im ursprünglichen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 278 e vorgesehenen Kindergartenstandort weiterzuverfolgen, nach einer Beschlussfassung über den vorliegenden Entwurf des V+E Nr. V für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Nürnberg/Würzburg und Unterfürberger Straße auch zügig weiterverfolgt wird.</p>	<p>Der Hinweis seitens des Jugendamtes wird hiermit zur Kenntnis genommen. Der im Bebauungsplanverfahren Nr. 278 e vorgesehene Kindergartenstandort soll weiterhin verfolgt werden. Wann der Bebauungsplan allerdings Rechtskraft erlangen wird, lässt sich noch nicht vorhersagen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. V auch ein städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag) zwischen der Stadt Fürth und dem Vorhabenträger abgeschlossen wird. In dem Durchführungsvertrag werden auch Inhalte aufgenommen, die die Übernahme von Folgekosten für Infrastrukturmaßnahmen regeln.</p> <p>Der Vorhabenträger wird sich hier verpflichten, den Investitionsbedarf für öffentliche Einrichtungen (Kindergarten, Kinderhort, Grund- und Hauptschulen, Spielplätze und öffentliche Grünflächen) als Folge der Baumaßnahmen zu übernehmen. Die Einzelheiten hierzu sind aus dem Durchführungsvertrag zu entnehmen.</p> <p>Der Hinweise des Jugendamtes sind somit berücksichtigt.</p>